



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021; Präsenzunterricht an Schulen; Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige; Inzidenzeinstufung
- Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021; Präsenzunterricht an Schulen; Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige; Inzidenzeinstufung

Das Robert Koch-Institut hat auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/ für den Landkreis Cham zum Stand vom 12.03.2021, 0:00 Uhr einen Inzidenzwert von 176,6 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mitgeteilt.

Damit gelten **ab Montag, 15.03.2021** gemäß der Inzidenzeinstufung folgende an diesem Tag in Kraft tretende Regelungen der §§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

1. Schulen

In Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen. Diese für den Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten im Landkreis Cham von

Montag, 15.03.2021 bis zum Ablauf des folgenden Sonntags, 21.03.2021.

Im Einzelnen wird auf die Regelungen der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-171/>) hingewiesen. Die für die darauffolgenden Kalenderwochen maßgeblichen Inzidenzeinstufungen werden vom Landratsamt Cham jeweils am Freitag jeder Woche amtlich bekanntgemacht.

Cham, 12.03.2021
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

vom 12. März 2021

Das Landratsamt Cham erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Begründung

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhaber nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Cham, 12.03.2021
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat